

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 77

Ilmenau, den 15. Juni 2010

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

|   |   |
|---|---|
| Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Master of Science“  | 2 |
| Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“            | 3 |
| Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“                                  | 4 |
| Ordnung des Institutes für Mikro- und Nano-Elektronik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Ilmenau | 5 |

|                         |                         |           |
|-------------------------|-------------------------|-----------|
| Herausgeber: Der Rektor | Redaktion: Pressestelle | Aufl.: 35 |
|-------------------------|-------------------------|-----------|

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Informatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 64/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 64/2009.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Erste Änderungssatzung am 17. Februar 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 7. April 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 7. April 2010 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 64/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte. “

2. Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Informatik“ mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2010 neu in diesen Studiengang zu immatrikulierenden Studierenden.

Ilmenau, 7. April 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 64/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 64/2009.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese erste Änderungssatzung am 17. Februar 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 7. April 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 7. April 2010 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 64/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte
- c) befriedigend = 0 Punkte. “

2. Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Research in Computer & Systems Engineering“ mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2010 neu in diesen Studiengang zu immatrikulierenden Studierenden.

Ilmenau, 7. April 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Ingenieurinformatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 55/2008 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 69/2009.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Zweite Änderungssatzung am 17. Februar 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 7. April 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 7. April 2010 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 69/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte .“

2. Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Ingenieurinformatik“ mit dem Studienabschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2010 neu in diesen Studiengang zu immatrikulierenden Studierenden.

Ilmenau, 7. April 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### Ordnung des Institutes für Mikro- und Nano-Elektronik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Gemäß § 3 Absatz 1, § 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie § 21 der Grundordnung der TU Ilmenau hat sich das Institut für Mikro- und Nano-Elektronik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachstehend „IMNE“ genannt) eine Ordnung gegeben, die am 14. Juli 2009 vom Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik bestätigt wurde.

Der Senat der TU Ilmenau hat die Ordnung am 3. November 2009 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Institutes am 13. Februar 2007 entschieden und der Rektor hat diese Ordnung am 17. März 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. März 2010 angezeigt.

#### Präambel

Das Institut wurde als Institut für Mikro- und Nanoelektronik bereits 2007 eingerichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der nunmehr als Institut für Mikro- und Nano-Elektronik firmierenden wissenschaftlichen Einrichtung engagieren sich für eine kontinuierliche Entwicklung von anspruchsvoller, moderner und interdisziplinärer Lehre und Forschung auf den Gebieten der Mikro- und Nano-Elektronik. Sie sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung auf dem Gebiet der Demonstration und Realisierung von elektronischen, mechanischen und mikro- sowie nanoskaligen Bauelementen und ihren Systemen beizutragen und das wissenschaftliche Profil der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Technischen Universität Ilmenau nachhaltig mitzuprägen. Die Institutsordnung dient hierbei der Regelung und Förderung des wissenschaftlichen Lebens im **Institut für Mikro- und Nano-Elektronik**.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form in gleicher Weise.

#### § 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das Institut ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Absatz 1 ThürHG innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, die durch das Rektorat der Universität auf Anregung der Fakultät eingerichtet wurde. Es führt den Namen „Institut für Mikro- und Nano-Elektronik“ (IMNE).

(2) Das IMNE besteht aus sich fachlich nahe stehenden Fachgebieten und Nachwuchsforschergruppen, welche die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf dem Gebiet der Mikro- und Nano-Elektronik wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des IMNE bilden Studierende in den Lehrgebieten der Mikro- und Nano-Elektronik in unterschiedlichen Studiengängen der TU Ilmenau aus. Das Institut nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder und Angehörigen des IMNE einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der TU Ilmenau.

(4) Die Struktur des IMNE basiert auf Fachgebieten und Nachwuchsforschergruppen, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sind dies die Fachgebiete:

- Fachgebiet Festkörperelektronik
- Fachgebiet Nanotechnologie
- Fachgebiet Mikro- und Nanoelektronische Systeme
- Fachgebiet Elektronische Schaltungen und Systeme
- Fachgebiet Elektroniktechnologie

(5) Weitere Fachgebiete sowie Nachwuchsforschergruppen, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Lehre und Forschung, können in das IMNE aufgenommen werden. Für spezielle Aufgabenbereiche können auf freiwilliger Grundlage weitere Struktureinheiten im Rahmen des IMNE zeitweise oder auf Dauer als Arbeitsgruppen o. ä. aufgenommen werden.

(6) Ein vorrangiges Anliegen des Institutes ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, ebenso, eine gewissenhafte Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau.

(7) Die beteiligten Fachgebiete und Nachwuchsforschergruppen nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind.

## **§ 2 Mitglieder und Angehörige des IMNE**

(1) Mitglieder und Angehörige des IMNE sind die in den in § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Nachwuchsforschergruppen tätigen Mitglieder und Angehörige der TU Ilmenau gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder oder Angehörige in weiteren Instituten der TU Ilmenau sein. Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden Mitglieder bzw. Angehörige des IMNE, die dort eine Studien-, Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktorarbeit erstellen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des IMNE gemäß Absatz 1, leiten sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz und der Grundordnung der TU Ilmenau ab.

### § 3 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat, der Direktor sowie dessen Stellvertreter.

### § 4 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die Fachgebietsleiter und Leiter der Nachwuchsforschergruppen,
2. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Anzahl der Zahl der Mitglieder gemäß Ziffer 1 vermindert um eins entspricht, sowie mit beratender Stimme je
3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Vertreter der Gruppen der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter sowie der Studierenden werden von den Mitgliedern des IMNE durch die jeweiligen Gruppen gemäß der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.

(3) Der Institutsrat wählt den Direktor und einen Stellvertreter.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Der Institutsrat entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben.

(5) Der Institutsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Institutsrates eine Woche vor einer Sitzung mitzuteilen.

Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors Feststellungsprotokolle geführt.

(6) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(7) Der Institutsrat informiert die Mitglieder und Angehörigen des IMNE rechtzeitig über wichtige Institutsangelegenheiten und die Durchführung von Institutsversammlungen.

(8) Die Amtszeit der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder des Institutsrates beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Vertreter der Gruppe der Studierenden, der jedes Jahr neu gewählt wird.

## **§ 5 Der Direktor des Instituts**

(1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer den Direktor für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Direktor wird vom Fakultätsrat bestätigt und vom Rektor bestellt.

(2) Als Direktor des Instituts ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Stimmenmehrheit, schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Gewählt ist derjenige Kandidat, der im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Für den Stellvertreter des Direktors gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Direktor. Das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter hat der Direktor. Die Wahl erfolgt nach der des Direktors.

(4) Der Direktor führt die Geschäfte des Institutes und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrates. Er ist dem Institutsrat rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor des Instituts repräsentiert das Institut innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau und nach außen.

## **§ 6 Zusammenwirken von Institut und Fachgebieten**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung wahr, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese werden durch den Institutsrat koordiniert.

(2) Die im IMNE zusammengeschlossenen Fachgebiete nehmen ihre fachspezifischen Aufgaben selbständig wahr und stimmen diese in gegenseitiger Absprache ab. Die institutsbezogenen Angelegenheiten werden einvernehmlich und eigenständig durch das Institut geregelt.

(3) Der Institutsrat definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des IMNE unter Berücksichtigung der in den Fachgebieten vorhandenen Möglichkeiten. Insbesondere trägt er Sorge für die Gewährleistung folgender fachübergreifender Aufgaben:

- die umfassende Planung und Koordinierung für eine langfristige strategische Entwicklung des Institutes in Lehre und Forschung
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die angemessene Verteilung relevanter Lehraufgaben

- die Aufstellung von Bedarfsanforderungen für die Planung sowie Begleitung von notwendigen Bauvorhaben und strukturellen Maßnahmen
- die Erfüllung der in §1 genannten Aufgaben, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gewinnung von Studierenden, etwa durch Werbung um Studierende sowie Kontakte zu Schulen
- die Außendarstellung des Institutes sowie die Koordinierung von Kontakten zu regionalen und überregionalen Industrieunternehmen
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut

### **§ 7 Nutzung der Einrichtungen des IMNE**

(1) Die Einrichtungen des IMNE stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter und entsprechender Einweisung zur Verfügung.

(2) Angehörige des IMNE und andere Personen können die Einrichtungen des IMNE nach schriftlicher Vereinbarung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter und Mitteilung an den Direktor des Instituts nutzen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanoelektronik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 26 vom 16. Februar 2007, außer Kraft.

Ilmenau, 17. März 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor